

Tagesschulreglement

1 AUSGANGSLAGE / ZIELSETZUNGEN

1.1 Der **Gemeinderat** hat am 19. Juli 2010 - gestützt auf Art. 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 und Art. 7 Abs. 2 des Reglements über das Schulwesen vom 22. Juni 2010 - die **Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Muri bei Bern** verabschiedet und per 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

1.2 Der **Grosse Gemeinderat** hat - gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, Art. 34 ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Art. 4 ff des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011, am 17. Juni 2014 das **Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement)** erlassen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. August 2015 bestimmt; auf den gleichen Zeitpunkt hob er das Reglement vom 18. Januar 1994 über das Schulwesen sowie allfällige weitere widersprechende Vorschriften auf.

In seiner Botschaft an das Parlament hat der Gemeinderat sechs Eckpunkte der Revision aufgezeigt und erläutert. Zur Tagesschule führte er aus: "Die Tagesschule soll bestmöglich in die Volksschule integriert werden, damit die Zusammenarbeit innerhalb des Schulwesens optimal sichergestellt werden kann. Der Gemeinderat folgt der Mehrheitsmeinung, welche die Tagesschule bestmöglich in der Volksschule integrieren will. Die Tagesschulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz teil und hat Antragsrecht in denjenigen Belangen, die die Tagesschule betreffen."

So wird in Art. 17 des Schulreglements zur Tagesschule festgehalten:

¹ Die Gemeinde führt eine Tagesschule gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV).

² Der Gemeinderat erlässt die organisatorischen Bestimmungen durch Verordnung.

³ Die Gebühren bemessen sich nach den Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung.

1.3 Die neue reglementarische Regelung im Schulwesen bedingt eine Überarbeitung bzw. Anpassung der in Ziff. 1.1 genannten Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Muri bei Bern.

Im Rahmen dieser Arbeiten - vorgenommen durch die Tagesschulleitung, Bereichsleitung Schulverwaltung/Tagesschule, die Schulkommission und externer juristischer Begleitung sowie entsprechenden Rückmeldungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern - zeigte sich, dass die neuen Regelungen für die Tagesschule teilweise einer rechtlichen Grundlage auf Reglementstufe

bedürfen. So bedürfen - abgeleitet aus dem Legalitätsprinzip - beispielsweise vom kantonalen Recht abweichende oder über diese hinausgehende Bestimmungen über die Gebühren (vgl. Art. 10 des beiliegenden Entwurfs) oder Eingriffe in die Rechte der Schülerinnen und Schüler (vgl. Art. 12 des Entwurfs) einer Grundlage in einem Reglement. Für andere Punkte wie z.B. die Angebote (vgl. Art. 3 des Entwurfs) ist eine Regelung auf Reglementstufe aus politischen Gründen angezeigt.

Aufgrund dieser Ausgangslage stellte sich die Frage, ob das Schulreglement einer umfassenderen Teilrevision unterzogen oder ein eigenes Reglement für die Tagesschule (auf gleicher Stufe wie das Schulreglement und damit auch durch den Grossen Gemeinderat zu erlassen) geschaffen werden soll.

Der Gemeinderat entschied sich für die zweite Variante, unter anderem auch aus der Überlegung heraus, dass die Tagesschule zwar im Volksschulgesetz erwähnt ist, aber dennoch nicht eigentlicher Teil der Volksschule darstellt. Zudem ist mit der Regelung über die fachliche Aufsicht der Schulkommission in Art. 7 die erforderliche Anbindung an die Volksschule sichergestellt. Das vorgeschlagene Reglement ergänzt damit die entsprechenden Bestimmungen im Schulreglement.

Die gewählte Lösung hat zudem den Vorzug, dass die Bestimmungen auf Reglementstufe schlank gehalten werden können und die Tagesschulverordnung - der Entwurf liegt zur Kenntnis dieser Botschaft bei - durch den Gemeinderat jeweils den geltenden Bedürfnissen adäquater angepasst werden kann.

Mit dem Tagesschulreglement können die bisherigen Regelungen im Schulreglement über die Tagesschule gestrichen werden. Dies betrifft namentlich Art. 17, der in dieser Form nicht mehr zutreffend ist, ebenso Art. 26 Abs. 1 Bst. c über die Zuständigkeit zur Anstellung der Tagesschulleitung. Art. 29 Abs. 2, der ebenfalls von der Tagesschule spricht, ist demgegenüber stehen gelassen worden, weil er nicht nur die Tagesschule, sondern auch die Mitwirkung der Tagesschulleitung in der Schulleitungskonferenz zum Gegenstand hat. Aus systematischen Gründen (möglichst einfache Regelung an einem Ort) ist auch Art. 36 Abs. 2 des Schulreglements nicht gestrichen worden.

2

ERLÄUTERUNGEN ZU AUSGEWÄHLTEN ARTIKELN

2.1

Art. 5 - Betreuung

Die massgebende kantonale Regelung zur nötigen Anzahl Betreuende (vgl. Art. 5 Abs. 1 TS-Reglement) findet sich in der kantonalen Tagesschulverordnung, gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 14d Abs. 5 Volksschulgesetz:

5 Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist. Er erlässt zudem Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement.

Art. 4 Tagesschulverordnung sieht das Folgende vor:

Art. 4 Betreuerinnen und Betreuer

1 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt in Tagesschulangeboten mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

2 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Tagesschulangeboten mit tiefen pädagogischen Ansprüchen kann durch Personen erfolgen, die über die notwendige Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

3 Die Ausbildung oder Erfahrung der Betreuerinnen und Betreuer hat dem Alter der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen.

Die Gemeinden können grundsätzlich ein Angebot mit tieferen pädagogischen Ansprüchen wählen. Wählt eine Gemeinde ein solches Angebot mit tieferen pädagogischen Ansprüchen (Art. 4 Abs. 2 TSV), hat dies zur Folge, dass tiefere Kosten angenommen werden und auch weniger hohe Gebühren erhoben werden können, vgl. Art. 15 Abs. 2 TSV.

Die Gemeinde Muri b. Bern bekennt sich grundsätzlich zu den geforderten Minimalstandards; eine künftige "Unterschreitung" bedürfte der Zustimmung des Grossen Gemeinderates.

2.1

Art. 7 - Aufsicht

Die Schulkommission nimmt damit eine inhaltliche, auf die Aufgabe bezogene Aufsicht wahr. Die Aufsicht über die administrativen, finanziellen und organisatorischen Belange verbleibt beim Gemeinderat.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Die Tagesschulreglement sei zu genehmigen und per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Muri bei Bern, 29. Oktober 2018

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke Karin Pulfer

Beilagen

- Entwurf "Tagesschulreglement" vom 29. Oktober 2018
- Entwurf "Tagesschulverordnung" vom 29. Oktober 2018 (zur Kenntnisnahme; wird vom Gemeinderat im Nachgang zu Sitzung des Grossen Gemeinderates genehmigt)
- bisherige Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Muri bei Bern vom 19. Juli 2010, Inkraftsetzung am 1. August 2010